

3. Änderung des Bebauungsplanes Halbinsel Pouch

Begründung zur Änderung

Kommunaler Zweckverband
Bergbaufolgelandschaft Goitzsche
Poucher Dorfplatz 3
06774 Muldestausee

Stand: 2011-05-16

Inhaltsverzeichnis

- 1 Geltungsbereich
- 2 Planungsanlass
- 3 Planungsziel
- 4 Entwicklung aus der übergeordneten Planung
- 5 Bestandsaufnahme
 - 5.1 Bestand und vorhandene Nutzung
 - 5.2 Eigentumsverhältnisse
 - 5.3 Boden und Wasser im Bestand
 - 5.4 Flächenbilanz
- 6 Erschließung
- 7 Naturschutzfachliche Eingriffs- Ausgleichs- Betrachtung
- 8 Begründung der Festsetzungen
 - 8.1 Art und Maß der baulichen Nutzung
 - 8.2 Verkehrsflächen
 - 8.3 Ver- und Entsorgung
 - 8.4 Veranstaltungsfläche
 - 8.5 Grünordnerische Festsetzungen

1 Geltungsbereich

Die Verbandsversammlung des Kommunalen Zweckverbandes Bergbaulandschaft Goitzsche hat in ihrer Sitzung am 06.09.2010 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Halbinsel Pouch beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan „Halbinsel Pouch“ wurde nicht geändert und bleibt in seiner bestehenden Form erhalten. Das Plangebiet befindet sich auf der Halbinsel Pouch, in der Gemeinde Muldestausee. Die Halbinsel liegt zwischen den Ortslagen Mühlbeck und Pouch. Die Änderung des Bebauungsplan „Halbinsel Pouch“ erfolgt innerhalb des Plangebietes und betrifft den nordöstlichen Teil. Sie wird räumlich wie folgt gekennzeichnet, nördlich durch den aus Mühlbeck kommenden Uferweg, westlich durch den vorhandenen Parkplatz, südlich durch einen Weg zwischen Uferweg und oberer Erschließung, sowie östlich an der Grenze zum Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplanes ist.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung umfasst eine Teilfläche der Gesamtfläche der Halbinsel. Die entsprechenden Plangrenzen sind der Planzeichnung zu entnehmen. Folgende Flurstücke sind vollständig oder teilweise betroffen:

- Gemarkung Pouch, Flur 1, Flurstücke: 84, 122
- Gemarkung Pouch, Flur 2, Flurstücke: 98/17, 120/17, 1223, 1224, 1226
- Gemarkung Niemegek (Stadt Bitterfeld- Wolfen), Flur 1, Flurstück: 1002, 1003
- Gemarkung Mühlbeck, Flur 1, Flurstück: 450
- Gemarkung Mühlbeck, Flur 3, Flurstücke: 148/43, 148/45, 148/47, 148/49, 156/1, 157/1, 158/1, 160/3, 824, 825, 826, 827

Das Plangebiet umfasst jetzt eine Gesamtfläche von ~ 47 ha.

Das Plangebiet befindet sich in den gültigen Flächennutzungsplänen der Gemeinde Muldestausee, Ortslage Pouch, sowie Ortslage Mühlbeck und der Stadt Bitterfeld- Wolfen.

2 Planungsanlass

Im Auftrag des Kommunalen Zweckverbandes „Bergbaufolgelandschaft Goitzsche“ soll die 3. Änderung des Bebauungsplanes Halbinsel Pouch durchgeführt werden.

Im Bereich der Halbinsel Pouch liegt bereits ein Bebauungsplan (B- Plan „Halbinsel Pouch“) vor. Die Originalfassung des Bebauungsplanes stammt aus dem Jahr 2000. Hier wurden die Flächen auf der Halbinsel Pouch hauptsächlich für den Ausbau der AGORA, einem Projekt der EXPO 2000, vorbereitet. Hierzu zählten Anlagen der Landschaftskunst und Aufstellflächen für Kunstwerke. Diese sind heute noch immer ein wesentlicher Anziehungspunkt für die Besucher der Halbinsel.

Parallel dazu haben sich feste Veranstaltungen auf der Halbinsel etabliert, welche ebenfalls alljährlich viele Besucher auf die Halbinsel locken.

Durch die jetzt geplante 3. Änderung des Bebauungsplanes wird beabsichtigt die Nutzung der Halbinsel Pouch weiter zu intensivieren und neue Angebote zu schaffen. Hier geht es primär um eine Fläche für Gastronomie und Fremdenverkehr (Übernachtungen).

Die im jetzigen Bebauungsplan vorhandenen Bauflächen bleiben dabei erhalten, da sie eine strukturelle Bedeutung für die Halbinsel besitzen, sie verbinden den Eingangsbereich und die Spitze der Halbinsel.

Durch die Größe der Halbinsel können sich durchaus mehrere Standorte entwickeln und ein gefächertes Spektrum an Angeboten geschaffen werden.

3 Planungsziel

Planungsziel ist es, dem Besucher der Halbinsel Pouch bzw. der umliegenden Region eine Verweilmöglichkeit mit entsprechender Bewirtung oder einem Aufenthalt über Nacht zur Verfügung zu stellen. Um eine Weiterentwicklung der Halbinsel in dieser Richtung zu ermöglichen ist es zwingend notwendig Flächen zu schaffen auf denen sich Gastronomie und Hotelwesen ansiedeln können. Es wird angestrebt, die Besucher auch mittelfristiger auf der Halbinsel Pouch zu binden. Die Halbinsel soll somit als Ausgangspunkt für andere

Ausflugsziele, wie z. B. die Dübener Heide, die Stadt Bitterfeld- Wolfen, der Irrgarten von Alt- Jeßnitz oder die Goitzsche- Wildnis werden.

Die Möglichkeit einer solchen Nutzung ist bereits als Überlegung und weitere Ausbaustufe für die Halbinsel in der Originalbegründung des Bebauungsplanes Halbinsel Pouch enthalten.

Einfügen von Sondergebietsflächen

Wie bereits im vorhergehenden Abschnitt erwähnt ist das Planungsziel der 3. Änderung des Bebauungsplanes Halbinsel Pouch, Flächen zu schaffen auf denen sich Gastronomie und Hotelwesen entwickeln können. Hierfür ist beabsichtigt ein Sondergebiet mit einem Baufeld in den bestehenden Geltungsbereich einzufügen.

Die Lage ist gezielt dem vorhandenen Parkplatz zugeordnet worden. Somit kann dieser ganzjährig genutzt werden und weiter wird durch diese Lage vermieden, dass zusätzliche Verkehrswege zur Pkw- Nutzung auf der Halbinsel entstehen. Dadurch bleibt der Charakter der Landschaftskunst auch weiterhin Hauptschwerpunkt der Insel.

Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO (Gebiet für Fremdenverkehr)

Auf diesen Flächen können sich in einem Baufeld von rund 5800 qm Gastronomie und Beherbergungsbetriebe ansiedeln. Durch die Nähe zur Bundesstraße B 100 stellt ein Bauwerk an dieser Stelle eine Sichtbindung zur Halbinsel dar. Geplant ist eine maximale Gebäudehöehöhe von 9,00 m zuzulassen, gemessen ab der Oberkante Gelände des Parkplatzes. Die maximale Höhe liegt unterhalb der zugelassenen Maximalhöhe des Eingangsbauwerkes entsprechend der Festsetzung der Originalfassung des Bebauungsplan Halbinsel Pouch, um an dieser Stelle die dort gewünschte Symbolkraft zu erhalten.

Durch den abschüssigen Verlauf des Geländes zum See können die vorgeschriebenen 3 Vollgeschosse auch in die Hanglage integriert werden. Beabsichtigt ist die Festlegung einer Grundstückszahl (GRZ) von 0,6 innerhalb der Baugrenzen, so dass eine versiegelte Fläche von max. 3500 qm entstehen kann.

Auf den übrigen Flächen des Sondergebietes ist vorgesehen über einen prozentualen Flächenanteil Sport- und Spielmöglichkeiten zu schaffen. Die restlichen Flächen sind mit

entsprechenden grünordnerischen Festsetzungen zum Erhalt und zur Pflege der Natur zu versehen, die sich dem Bestand anpassen.

Durch die Nähe zu den vorhandenen Kunstwerken und der Standort in den Magerwiesen soll der Charakter der Umgebung erhalten werden. Hierfür sind grünordnerische Festlegungen zu den Sondergebieten getroffen wurden. Diese beinhalten den Verzicht von typischen Kleinsiedlungsbepflanzungen und großkronigen Bäumen.

4 Entwicklung aus der übergeordneten Planung

Die Planungshoheit für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Halbinsel Pouch unterliegt dem Kommunalen Zweckverband Bergbaufolgelandschaft Goitzsche. Alle im Geltungsbereich liegenden Gemarkungen sind Mitglieder des Zweckverbandes Bergbaufolgelandschaft Goitzsche. Für den Geltungsbereich des Plangebietes liegen in den entsprechenden Städten und Gemeinden gültige Flächennutzungspläne vor.

Für das Gebiet des Tagebaurestloches wurde im Jahr 2000 ein Masterplan zur Entwicklung der touristischen Nutzung des Großraumes Goitzsche entwickelt. Dieser ist derzeit in Überarbeitung.

Das Plangebiet befindet sich zudem im Bereich des regionalen Entwicklungsplanes Anhalt- Bitterfeld- Wittenberg vom 07.10.2005. Hier ist ebenfalls die touristische Entwicklung des Gebietes in den Vordergrund gestellt worden.

Flurbereinigungsverfahren

Wie in großen Teilen des Gebietes um die Goitzsche, befinden sich auch hier einzelne Flurstücke im Plangebiet in einem Flurbereinigungsverfahren. Dieses ist zum 10-11-2010 abgeschlossen. Bis zur Übernahme durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation ist das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Rechtsnachfolger. Die aus der Flurneuordnung entstandenen Flurstücke liegen als Anlage der Begründung bei.

5 Bestandsaufnahme

5.1 Bestand und vorhandene Nutzung

Die Halbinsel Pouch entstand aus einer ehemaligen Tagebaunutzung. Hier wurde der Abraum des Tagebaus gelagert. Nach Stilllegung des Betriebes führte die LMBV eine Sanierung der Flächen und die Flutung des Sees durch. Aus Sicht der LMBV ist diese Maßnahme abgeschlossen. In einem entsprechenden Planfeststellungsbeschluss ist auch die Zuordnung des Goitzschesees als Gewässer 1. Ordnung festgelegt. Die Flächen für das eingefügte Sondergebiet sind derzeit Wiesenflächen. Auf dem entsprechenden Gebiet befinden sich weder bauliche Anlagen noch Wege oder Leitungen von Medienträger. Die Flächen werden von der EBV mbH bewirtschaftet, das heißt sie werden jährlich 1- 3 mal gemäht. Zusätzlich dienen sie als Erweiterung und Auslaufzone für Veranstaltungen auf der Halbinsel.

5.2 Eigentumsverhältnisse

Die Flächen befinden sich noch im Eigentum der LMBV . Durch Abverkauf ist die EBV im Besitz der Flächen. Dieses ist jedoch noch nicht im Grundbuch eingetragen.

5.3 Boden und Wasser im Bestand

Wie bereits erwähnt ist die Halbinsel aus dem Abraum des Tagesbaus entstanden. Sie besteht aus Aufschüttungen aus locker gelagerten inhomogenen Mischbodenkippen. Zudem befindet sich der Bereich für das Sondergebiet im Randböschungsbereich.

Der Endwasserstand des Goitzschesees ist mit dem Planfeststellungsbeschluss geregelt. Er liegt bei +75,00 m NHN zuzüglich einem Schwankungsbereich von +/- 0,75 m. Der Grundwasserstand im Hauptleiter liegt zwischen +75,80 m NHN und 77,85 m NHN. Meteorologische Schwankungen und die Bildung von schwebenden Grundwassern ist nicht auszuschließen.

Für das Tagebaurestloch Niemeck und Mühlbeck liegt ein Abschlussgutachten (Nr. 006 042 (SN)) beim BAUGEO vor.

5.4 Flächenbilanz

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Halbinsel Pouch befindet sich innerhalb des bestehenden Geltungsbereiches. Die aufgeführte Bilanz soll das Verhältnis der Gesamtfläche zur künftig bebauten Fläche darstellen.

Gesamtfläche der Halbinsel	~ 1.200.000,00 m ²
Fläche des Geltungsbereiches des B- Plan	~ 470.000,00 m ²
Umfang der 3.Änderung	
Sondergebiet für Fremdenverkehr	10.180,00 m ²

Innerhalb des Sondergebietes ist ein Baufenster ausgewiesen, das mit einer GFZ von 0,6 belegt ist, um das Maß der überbaubaren Flächen zu beschränken.

Sondergebiet Fremdenverkehr

Gesamtfläche	10.180,00 m ²
ausgewiesenes Baufeld	5.875,00 m ²

entspricht bei zugelassener GFZ von 0,6 einer versiegelten Fläche von

3.525,00 m²

Zusätzlich sind innerhalb des Sondergebietes auf den Flächen die sich nicht im Baufeld befinden 20% Überbauung mit Spiel- und Sportanlagen bzw. Flächen zur Erschließung zulässig, dies entspricht einer Fläche von

861,00 m²

Somit ergibt sich für das Sondergebiet Fremd. Eine höchst zulässige versiegelte Fläche von

4.386,00 m²

Dies entspricht ~ 0,4 % der Gesamtfläche der Insel. Mit dieser Zahl soll die untergeordnete Bedeutung des Sondergebietes auf den Gesamteindruck der Halbinsel als Landschaftskunst und Erholungsgebiet verdeutlicht werden.

Da für die Sondergebiete keine zusätzlichen Park- bzw. Verkehrsflächen errichtet werden sind in den 20% der bebaubaren Sondergebietsfläche die Zuwegungen bereits enthalten.

6 Erschließung

Im Zuge der Nutzung der Agora als Veranstaltungsfläche wurden für die Grundversorgung die Medien Wasser, Abwasser und Strom auf dem Hauptweg zur Agora verlegt.

Diese sind nicht bemessen für die vorgesehene Nutzung des Sondergebietes. Hierfür sind eigene Anschlüsse und Zuführungen notwendig.

Abwasser - Nach Aussage des zuständigen Medienträgers ist der Anschluss an das öffentliche Netz möglich. Durch die Höhenunterschiede zwischen Baufeld und der vorhandenen Druckleitung und auch die Entfernung sind zusätzliche Maßnahmen zum Anschluss erforderlich. Diese sind bei der Erschließung des Gebietes mit dem zuständigen Medienträger abzustimmen. Dieser schließt auch die Möglichkeit einer dezentralen Entsorgung nicht aus.

Das anfallende Regenwasser kann nicht über das öffentliche Netz entsorgt werden, hier sind entsprechende Vorkehrungen vor Ort zu treffen.

Wasser - Analog zum Abwasser ist auch der Anschluss an das Trinkwassernetz nur mit zusätzlichen Maßnahmen möglich. Hierfür ist eine Druckerhöhung notwendig, um die gewünschte Wassermenge, mit dem entsprechenden Wasserdruck für die Versorgung des Sondergebietes, sowie für deren Löschwasserbereitstellung zu gewährleisten.

Gas, Strom und Telekommunikation - Für alle drei Medien ist der Anschluss an das öffentliche Netz möglich. Für die entsprechenden Leitungen sind Flächen in den öffentlichen Verkehrsflächen oder Flächen durch Grunddienstbarkeiten zur Verfügung zu stellen.

Verkehr - Die Halbinsel Pouch ist durch einen Einbindepunkt an die Bundesstraße 100 angeschlossen. Dieser ist mit dem Parkplatz und den anderen Verkehrsflächen im

Bebauungsplan bereits vorhanden.

Die öffentliche Erschließung endet am nördlichen Ende des Parkplatzes. Alle übrigen Verkehrsflächen sind mit einer Zweckbestimmung wie Parkplatz, Wirtschafts- oder Fuß- und Radweg gekennzeichnet. Um eine öffentliche Erschließung sicherzustellen werden Verkehrsflächen des Parkplatzes als öffentliche Verkehrsflächen ausgewiesen. Damit bleiben alle bisherigen Fahr- und Wendeflächen erhalten und es müssen keine gesonderten Verkehrsflächen erschlossen werden.

Für die Zuwegungen und Zufahrten innerhalb der Sondergebietsfläche ist eine prozentuale Überbaubarkeit der Flächen festgelegt. Innerhalb dieser Regelung ist auch die Zufahrt zur Ver- und Entsorgung mit Lastkraftwagen und deren Wendemöglichkeit zu gewährleisten. Für den Wendeplatz ist die Fahrzeuggröße der Entsorgungsfahrzeuge und der Rettungsfahrzeuge ausschlaggebend.

7 Naturschutzfachliche Eingriffs- und Ausgleichsbetrachtung

Entsprechend BNatSchG werden durch die Änderung des Bebauungsplanes Eingriffe in die Natur und Landschaft vorbereitet.

Mit den Festsetzungen der 3. Änderung des Bebauungsplanes sind folgende erhebliche Eingriffe verbunden:

- Versiegelung und Bebauung durch das Einfügen des Sondergebietes für Fremdenverkehr

Die ausführliche Berechnung und Bewertung der Biotopwertpunkte mit den resultierenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird in der beiliegenden Umweltbericht geführt.

8 Begründung der Festsetzungen

Die Begründung der Festsetzungen beschränkt sich auf die Änderung des Bebauungsplanes.

8.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

SO Fremd. Sondergebiet § 11 BauNVO

Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung, Gebiete für Fremdenverkehr, wie Kurbetriebe und Gebiete für die Fremdenbeherbergung nach § 11 BauNVO Abs. 2.

Innerhalb des Sondergebietes Fremdenverkehr ist das Errichten von baulichen Anlagen und der Betrieb von Gastronomie sowie Einrichtungen zur Fremdenbeherbergung zulässig. Des weiteren sind zulässig:

- Räume für freie Berufe des Gesundheits- und Heilwesens,
- Läden,
- je Betrieb eine Wohnung für den Betriebsleiter oder -inhaber, sowie Räume für das Personal,
- Verkehrsflächen zur Ver- und Entsorgung.

Entsprechend der Nutzung der Halbinsel ist das Baufeld mit der höchsten Dichte in den Zugangsbereich der Insel gelegt worden. Hier ist die Anbindung an die vorhandene Infrastruktur gegeben und der Charakter der Insel als Landschaftskunstwerk bleibt erhalten. Um die Art der Unterbringung und die Ausrichtung des Beherbergungsbetriebes nicht einzuschränken, sind Nebenangebote wie z.B. Sport- und Spielnutzung zulässig. Die Zulassung von Betriebswohnungen beruhen auf der Lage der Sondergebiete. Diese befinden sich in keiner geschlossenen Bebauung, so dass bei geringer Auslastung der Objekte eine ständige Besetzung gewährleistet werden kann.

Innerhalb der Baugrenze ist eine GRZ von 0,6 und eine GFZ von 1,8 festgesetzt.

Die Begrenzung der Geschosse wird auf 3 Vollgeschosse festgesetzt. Die max. Gebäudehöhe beträgt 9,00 m, bezogen auf OK Belag vorhandener Parkplatz.

Die Festsetzungen der GRZ und GFZ entsprechen den üblichen Festlegungen lt. BauNVO. Die Festlegung der max. Baukörperhöhe im Zufahrtbereich der Halbinsel ist ausgerichtet auf das vorhandene Baufeld des bereits bestehenden Bebauungsplanes. Hier soll ein Gebäude mit Symbolwirkung entstehen. Dieses ist mit einer Maximalhöhe von 15,00 m angegeben. Um diese Symbolwirkung zu erhalten, ist die im Baufeld gewählte Maximalhöhe bewusst niedriger angesetzt worden. Als Bezugspunkt wird die Straßenmitte zum vorhandenen Parkplatz gewählt, hiermit wird eine eindeutige Höhe festgelegt, da dies im übrigen Gelände durch die starke Hanglage nicht möglich ist.

Aufgrund der schwierigen Baugrundverhältnisse wird eine Festlegung zur übergeordneten Prüfung der baulichen Anlagen vorgesehen. Für alle baulichen Anlagen ist vor Baubeginn ein Baugrundgutachten der genehmigenden Behörde vorzulegen, ebenfalls ist der Standsicherheitsnachweis durch einen Sachverständigen für Böschungen zu prüfen.

Sondergebiet allgemein

Auf den als Sondergebiet gekennzeichneten Flächen, außerhalb der Baugrenzen, ist es zulässig, bauliche Anlagen im Sinne von Terrassen, Spiel- und Sportgeräten und Verkehrsflächen für Fuß- und Radwege, sowie Wirtschaftswege zur Ver- und Entsorgung der Gebiete zu errichten. Die Höhe der Anlagen ist auf max. 3,00 m festgeschrieben. Sie dürfen nicht mehr als 20% der Sondergebietsfläche, außerhalb der Baugrenzen betragen.

8.2 Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

Durch die bereits vorhandene Infrastruktur mit Anbindung an die B 100 und dem Parkplatz auf der Halbinsel ist ein zusätzlicher Ausbau mit Straßenverkehrsflächen nicht notwendig. Für die Sicherstellung der öffentlichen Erschließung werden Verkehrsflächen mit der

Zweckbestimmung Parkplatz in öffentliche Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ umgewandelt. Durch diese Maßnahme ist die Nutzung der Parkflächen weiterhin gewährleistet. Für den notwendigen ruhenden Verkehr werden Teilflächen des bestehenden Parkplatzes genutzt. Lediglich die notwendigen behinderten Stellflächen und die Stellflächen für das Be- und Entladen sind in den Flächen des Sondergebietes neu zu errichten.

8.3 Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist von allen Medien erschlossen. Jedoch sind diese gezielt auf die AGORA und deren Nutzung ausgelegt. Für alle weiteren baulichen Anlagen ist die Erschließung mit den entsprechenden Medien im Zuge der Durchführung von Baumaßnahmen neu zu schaffen. Hierzu wurden im Punkt 5 „Erschließung“ schon ausführliche Erläuterungen gegeben. Die Bereits bestehenden Punkte zur Löschwasserversorgung der Agora und zu den Leitungsrechten bleiben in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan unverändert bestehen.

8.4 Veranstaltungsflächen

Im bestehenden Bebauungsplan sind Veranstaltungsflächen ausgewiesen. Auf diesen Flächen sind Veranstaltungen im Sinne der TA Lärm zulässig. Hier ist eine Maximalzahl von 10 Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres festgesetzt. Die Zahl der Veranstaltungen minimiert sich auf max. 5, wenn jeweils zwei Tage oder Nächte oder Tag/Nacht für eine Veranstaltung geplant werden

Durch das Einfügen des Sondergebietes entsteht eine neue Bewertungssituation dieser Flächen. Da das Sondergebiet der Schutzbedürftigkeit eines allgemeinen Wohngebietes entspricht, ist eine neue Berechnung der Schallausbreitung durchgeführt wurden. In dieser Berechnung wurde ein optimierter Standort für die Hauptbühnenflächen mit den entsprechenden Lautsprechertürmen und der dazugehörige Abstrahlrichtung der Beschallung festgelegt. Für die Hauptbühne ist die Höhe der Lautsprechertürme auf

10,00 m begrenzt. Diese sind mit folgenden Daten des Gauß- Krüger (Bessel) RD/83/ Lagestatus 110 belegt.

4526066,00 5721456,66 östlicher Lautsprecherturm

4526046,00 5721456,66 westlicher Lautsprecherturm

Diese können über ein gängiges GPS Gerät vor Ort lokalisiert werden und stellen den maximal nördlichsten und östlichsten Standort der Hauptbühne bzw. der Beschallungstürme dar. Zudem ist von diesem Standort die Beschallungsrichtung nach Süden vorgeschrieben. Der maximale Gesamtschalleistungspegel der Eventhauptbühne beträgt $L_{w,ges}$ (Tag/Nacht) = 140/130 dBA.

Mit diesen Regelungen werden die entsprechenden Forderungen aus der TA Lärm zum Punkt seltene Ereignisse erfüllt.

Kleinere Neben Bühnen sind nur in süd-/ westliche Richtung zum Hauptbühnenstandort zulässig, diese dürfen einen Schalleistungspegel von L_w (Tag/Nacht) = 120/110 dBA nicht überschreiten. Die Zahl der Nebenbühnen wird auf max. 3 begrenzt und die dazugehörigen Lautsprechertürme dürfen 5,00 m nicht überschreiten. Ihre Abstrahlrichtung ist ebenfalls nach Süden auszurichten.

8.5 Grünordnerische Festsetzungen

In dem neu eingefügten Sondergebiet ist der Charakter der Offenländer zu erhalten. Dies ist durch eine gezielte Aussaat von Gräsermischungen und das gezielte Anlegen von einheimischen Strauchgruppen herzustellen. Diese sind entsprechend des Bestandes auszuwählen. Das Anlegen von Hecken und geschlossenen Baumreihen ist nur in westlicher Richtung, angrenzend an die öffentliche Verkehrsfläche, zulässig. Ansonsten ist das Pflanzen von großkronigen Bäumen nicht zulässig.

Anlage: Umweltbericht
Übersichtsplan Flurbezeichnung aus Flurneuordnung